

Stuttgart, 05.07.2018

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
St.-Anna-Klinik (Ca 317) im Stadtbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Einbringung	nicht öffentlich	17.07.2018
Bezirksbeirat Bad Cannstatt	Beratung	öffentlich	18.07.2018
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	24.07.2018

Beschlussantrag

Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften St.-Anna-Klinik (Ca 317) im Stadtbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 14. Mai 2018.

Begründung

Die St.-Anna-Stiftung plant angrenzend an die St.-Anna-Klinik in Bad Cannstatt einen Neubau für ein Altenpflegeheim mit insgesamt 90 Einzelzimmern. Darüber hinaus sollen, als inhaltliche Ergänzung und zur Verbesserung der Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer Versorgung, eine Tagespflege, eine Praxis zur ärztlichen Versorgung sowie Seniorenwohnungen in den Neubau integriert werden. Hieraus ergibt sich ein Mehrwert für den bisherigen Klinikstandort, indem u. a. Heimbewohner bei Erkrankungen, die einen stationären Klinikaufenthalt erforderlich machen, von ihren Bezugspersonen aus dem Seniorenheim in der Klinik weiterbetreut werden können.

Der für das Plangebiet geltende Bebauungsplan lässt die Erweiterungsplanung nicht zu. Für die Verwirklichung dieser Planungsabsichten ist daher die Schaffung von neuem Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Umweltbelange

Der Bebauungsplan St.-Anna-Klinik (Ca 317) im Stadtbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Weiterhin werden die auf Grund der Planaufstellung zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig betrachtet, weshalb ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist deshalb entbehrlich. Dennoch sind die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

Derzeit sind folgende umweltrelevante Aspekte bekannt, die bei der weiteren Bearbeitung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden müssen:

- Bestehende, auf das Plangebiet einwirkende Lärmimmissionsbelastungen (Straßen- und Schienenverkehr) sowie Luftbelastungen (Schutzgut Mensch).
- Vorkommen von seltenen und gefährdeten sowie besonders und streng geschützter Arten (Schutzgut Pflanzen und Tiere).

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Weise vorzunehmen, dass die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für die Dauer von einem Monat im Bezirksamt Bad Cannstatt und im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung öffentlich einzusehen sind. Im gleichen Zeitraum werden die Unterlagen auch im Internet zur Verfügung gestellt. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in einem Anhörungstermin im Bezirksamt Bad Cannstatt gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Planungs- und Verfahrenskosten für die Aufstellung des Bebauungsplans, einschließlich eventuell erforderlicher Gutachten sowie die sonstigen dem Bauvorhaben zuzurechnenden Kosten, werden vom Vorhabenträger übernommen. Hierzu wurde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Der Stadt entstehen voraussichtlich keine Kosten.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Keine.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine.

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine.

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

1. Allgemeine Ziele und Zwecke vom 24. Mai 2018
2. Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 14. Mai 2108
3. Planungskonzept – Lageplan 12. April 2018
4. Planungskonzept – Ansicht vom 12. April 2018

siehe Dateianhang